

Die Rente: Update 2020 ●
Die neuen S-Entgeltgruppen ●
Nachruf Horst-Günter Mannhardt ●



Vorwort	3
Abkürzungen	4
Gewerkschaftsbeteiligung im MVG	5
TITEL Die Rente: Update 2020	7
Doppelverbeitragung bei Betriebsrenten	7
Informationen und Hilfen bei der DRV	8
Aus der Evang. Partnerhilfe	10
TITEL Nachruf Horst-Günter Mannhardt	12
Schulpfarrer*innen und MVG in der EKBO	14
Einladungen Gewerkschafts- und Verbandstage	15
Eingruppierung im diak.-gemeindepäd. Arbeitsfeld	16
TITEL Die neuen S-Entgeltgruppen	17
Helmut Blanck in Rente	22
Entgelttabelle TV-EKBO (1.1.2020)	23
Wer wir sind	24
Eintrittserklärung	25
Adressen & AnsprechpartnerInnen	26



bisherige Stufe / Jahr in der Stufe / Restzeit (R)	ne Jah Re
3 / 3 / R	3,3
4 / 1 / R	3,3
4 / 2 / R	3,3
4 / 3 / R	4,4
4 / 4 / R	4,4
5 / 1 / R	4,4

Impressum

Herausgeber: Christian Hannasky, Peter Knoop im Auftrag des Bundesvorstandes
Redaktion: Christian Hannasky, Peter Knoop, Uwe Marth (mitteilungen@gkd-berlin.de)

Anschrift: Rathausstraße 72, 12105 Berlin, Fon: (030) 705 40 69

Layout: Claus P. Wagener (Berlin)

Druck: Gemeindebriefdruckerei (Groß-Oesingen)

Verlag: Gewerkschaft Kirche & Diakonie LV BBsO, Rathausstraße 72, 12105 Berlin

Erscheinungsweise: vierteljährlich, 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember

Bezugspreis: Für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten, für Nichtmitglieder € 6.00 jährlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung. Artikel, die mit dem Namen oder den Initialen des Verfassers gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers und der Redaktion wieder.

40. Jahrgang

Titelbild: Phyre2-Modell-Ribbon-Diagramm-Rendering d. 2019-nCoV-Coronavirus-Protease (CC BY-SA 4.0 - Wikimedia Commons)

Die Druckvorlage für dieses Heft wurde ausschließlich mit freier Software erstellt



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



so bunt wie die Girlanden des Titelbildes sind die verschiedenen unterschiedlichen Themen, über die wir diesmal informieren. Sie haben uns in den letzten Wochen intensiv beschäftigt. Sie bilden zugleich die Bandbreite der Aufgaben ab, mit denen die GKD einerseits von ihren Mitgliedern vertrauensvoll betraut werden und die andererseits von den Verantwortlichen der GKD-Mitglieder seit vielen Jahrzehnten aufgenommen und solidarisch ehrenamtlich bearbeitet werden. Damit sind Erfolge, Hoffnungen Freud und Leid eng miteinander verbunden. Junge Kolleginnen und Kollegen machen sich engagiert auf, ihre Eingruppierungsverhältnisse entsprechend ihrer Ausbildung und den neuen beruflichen Anforderungen tarifrechtlich neu aufzustellen und zu verhandeln. Mit viel Hoffnung auf Verbesserungen im Mitarbeitervertretungsgesetz beraten Kolleginnen und Kollegen zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung lang geforderte Veränderungen im MVG-Anwendungsgesetz der EKBO und haben dabei auch drohende Verschlechterungen argumentativ abzuwehren. Im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes müssen nun die Tariferfolge umgesetzt werden. Christian Reiß aus der Fachgruppe Kita hat sich durch das Paragrafen-Dickicht gearbeitet, um die Einführung der neuen S-Tabellen verständlich darstellen zu können. Sie sind mit deutlichen Entgeltsteigerungen verbunden und dürfen niemanden benachteiligen. Für die älteren Mitglieder wird das Thema Rente immer wichtiger. Wer sie erreicht hat, freut sich, Verantwortung auch in der GKD an Nachfolgende abgeben zu können, ohne deshalb die GKD verlassen zu müssen. Abschied nehmen hingegen mussten wir von Günter Mannhardt, einem der Gründungsmitglieder der GKD, dem eine lange Rentenzeit vergönnt war.

Doch Vorsicht, was auf dem Titelbild so faszinierend aussieht, entpuppt sich leider als ein gar nicht so harmlos-harmonisches Abbild einer bunten solidarischen Vielfalt. Es handelt sich hier um ein 3D-Computer-Modell eines Enzyms

aus dem Inneren des Coronavirus. Wir hoffen, es wird gelingen, Wege zu finden, dieses Enzym funktionsunfähig zu machen, um so die Verbreitung des Virus stoppen zu können. Doch bis dahin wird es auch hier wieder entscheidend darauf ankommen, in welcher Art und Weise unser Verhalten das Virus unseren Alltag in den kommenden Monaten bestimmen wird individualistisch, egoistisch, ausgrenzend oder hoffentlich solidarisch, barmherzig, fürsorglich.

Ihr Christian Hannasky (Bundesvorsitz)

Abkürzungen

AGMV	Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
ARGG	Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz
ARK	Arbeitsrechtliche Kommission
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
DW	Diakonisches Werk
DWBO	Diak. Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKBO	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKM	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
KADO	Kirchliche Dienst- und Arbeitsvertragsordnung
KAT	Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag
KAVO	Kirchliche Arbeitsvertragsordnung
KDVO	Kirchliche Dienstvertragsordnung
LV	Landesverband
MAV	Mitarbeitervertretung
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
UEK	Union Evangelischer Kirchen
vk-m-D	Vereinigung kirchlicher Mitarbeiterverbände Deutschlands



Gewerkschaftsbeteiligung im Mitarbeitervertretungsgesetz

Für alle, denen die Fortschreibung von arbeitsrechtlichen Verbesserungen viel zu lange dauert, die das Gefühl haben, die Aufnahme von Tarifgesprächen, dauert ewig, die das Bedürfnis haben, ihre Ideen, Wünsche und Vorstellung müssen sofort umgesetzt werden, können am Thema MVG-Novellierung lernen, wie mitunter generationsübergreifend stark der Geduldsfaden für gewerkschaftliche Arbeit in der Kirche ausgebildet sein muss.

Schon 1977 heißt es in einer ÖTV-Broschüre für Mitarbeitervertretungen der evangelischen Kirche und der Diakonie: *»Nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze haben die im Betrieb, bzw. in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften in der Regel ein eigenes Teilnahmerecht an Betriebs- oder Personalversammlungen. Diese Regelungen haben sich seit mehr als 20 Jahren hervorragend bewährt.«* Das heißt: **seit 1957!**

Weiter heißt es in diesem Text: *»Die Evangelische Kirche, ihre Gliedkirchen und die Diakonie wären gut beraten, wenn sie diese Praxis übernehmen würden. Die Übernahme dieser bewährten Praxis würde dem Geist der Entschließung des Rates der EKD zur Gewerkschaftsfrage vom 17.12.1955 voll entsprechen. Dadurch wäre gewährleistet, daß die sachkundigen Personen der Mitarbeiterversammlung Auskünfte in allen sie betreffenden Fragen erteilen, die von beiderseitigem Interesse sind. Ansätze in dieser Richtung sind schon erkennbar.«*

Seit 65 Jahren melden die Gewerkschaften immer wieder bei anstehenden MVG-Novellierungen auf der EKD-Ebene ihre Ansätze in dieser Richtung an. Doch trotz des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes von **2012** nach stärkerer Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Interessen, blieben die Wünsche der GKD zur Verbesserung der Stellung der Gewerkschaften in den kirchlichen Dienststellen ungehört. Große Hoffnung legte die GKD in die Gespräche zur Novellierung des MVG-EKD 2018. In den **Mitteilungen 2/2018** hatten wir unsere immer wieder gestellten Forderungen zusammengestellt und abgedruckt. Doch wortreich wurde uns die Ablehnung seitens der EKD-Vertretung begründet. Die Verantwortlichen fürchten generationsübergreifend den Einfluss von Gewerkschaften wie der Teufel das Weihwasser. Da helfen weder die besseren Argumente der Gewerkschaften noch der Hinweis, dass wir mit dem kirchengemäßen Tarifvertrag in der EKBO bereits eine Situation haben, in der Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber auch in den Dienststellen vertrauensvoll und beratend zusammenarbeiten. Lediglich die langbewährte Praxis sollte endlich im MVG ihren rechtlichen Niederschlag finden. **2019** hat die GKD den Vorschlag unterbreitet, zielgenau für unsere Landeskirche die Gewerkschaftsbeteiligung im Anwendungsgesetz des MVG-EKBO zu formulieren. Doch selbst mit diesem Vorschlag scheiterten wir nun im **Februar 2020** am Widerstand des zunächst zuständigen Kirchenjuristen der EKD in Hannover.

Doch werden wir auch nach 65 Jahren nicht resignieren und den Staffeltab ggf. weitergeben. Denn nun gibt es einen neuen Tipp. Vielleicht finden wir Wege, in kommenden Verhandlungen, mit weiteren entsprechenden MVG-EKD Öffnungsklauseln für landesbezogene Anwendungsgesetze, den bewährten Erfahrungen in der EKBO endlich eine Rechtsgrundlage zu geben.

Christian Hannasky, Bundesvorsitzender

DIE RENTE

Neues aus der Rente:

Doppelverbeitragung bei Betriebsrenten endlich weg?

15 Jahre Kampf ... und wieder kommt es zu einer Regelung, bei der man sich fragt, wer sich so ein kompliziertes System ausdenkt. Typisch GroKo könnte man sagen. Während die CDU mit ihrer Noch-Kanzlerin am liebsten an der vollen Beitragszahlung für Kranken- und Pflegekassen bei der Betriebsrente festgehalten hätte, wollte die SPD (und schon seit vielen Jahren die »Linke«) die hälftige Beitragszahlung, wie bei der normalen Rente, durchsetzen. Wir versuchen hier nun etwas Licht in den Dschungel der neuen Regelung zu bringen:

Krankenkassenbeiträge müssen bisher für die betriebliche Altersvorsorge (bAV) zweimal gezahlt werden: Sowohl die anzusparenden Entgeltbestandteile wie auch die ausgezahlte Betriebsrente unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt seit 2004 (ROT-GRÜNE-Bundesregierung!). Damals sollten Finanzlöcher der Krankenversicherung gestopft werden! Viele Kritiker, Verbände wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) haben dies immer wieder kritisiert. Die Partei »Die Linke« hat mit Anträgen im Bundestag mehrfach versucht, diese Ungerechtigkeit zu beenden. Eine Super-GroKo hat dies ebenso kühl immer verhindert. Nun soll diese sogenannte Doppelverbeitragung künftig reduziert werden, sie fällt aber nicht ganz weg.

Was steht im von BM Spahn vorgelegten und vom Bundestag beschlossenen Gesetz? Ab 1. Januar 2020 gilt für Betriebsrentenzahlungen an Krankenkassen ein Freibetrag von € 159,25. Das heißt: Erst nach dieser Höhe werden auf die Betriebsrente Krankenkassenbeiträge fällig. Zu zahlen ist der Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse plus individueller Zusatzbeitrag. Der Freibetrag soll sich in Zukunft entsprechend der Lohnentwicklung ändern. In den ersten Monaten des Jahres 2020 wird sich dies auf Grund erheblicher technischer und organisatorischer Hindernisse nicht umsetzen lassen, so der Spitzenverband der Krankenkassen GKV. Allen Betroffenen empfehlen wir, ihre Abrechnungen von Krankenkassenbeiträgen auf Betriebsrenten genau im Auge zu behalten und ab Mitte des Jahres bei ihrer jeweiligen Krankenkasse nachzufragen.

Der Freibetrag ersetzt die bisherige Freigrenze in Höhe von € 155,75. Wie sieht die Regelung nun in der Praxis aus? Ein Beispiel: € 318,- Betriebsrente bedeuten konkret halber Krankenkassenbeitrag für den Gesamtbetrag (€ 159,25 sind freigestellt, € 160,75 unterliegen dem vollen Beitrag). Wer weniger Betriebsrente erhält, muss sogar weniger als die Hälfte Krankenkassenbeitrag auf die Ge-

samtsumme zahlen. Entlastet durch das komplizierte Verfahren werden vor allem Bezieher kleiner Betriebsrenten. Noch zwei Beispiele: € 169,25 Betriebsrente: Auf € 10,- müssen 14,6 % plus Zusatzbeitrag von 0,9 %, also € 1,55 gezahlt werden – statt nach alter Berechnung € 26,23. Bei € 1000,- Betriebsrente sind es € 130,32 statt € 155,- nach alter Berechnung mit der Freigrenze.

Die Grundfrage bleibt, weshalb die Regierung wieder keinen klaren Entwurf zustande bringt, sondern ein neues bürokratisches Monster schafft. Für Jens Spahn ist es ein tolles Gesetz, zahlen doch nach seiner Aussage ein Drittel der Betriebsrentner gar keine Beiträge mehr, ein Drittel zahlt nur noch den halben Beitragssatz und das letzte Drittel wird um 300 Euro im Jahr entlastet. Finanziert wird das Ganze aus dem Gesundheitsfond, der Geldsammelstelle der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle komplett tragen.

Uwe Marth

Rente – Informationen und Hilfen bei der Deutschen Rentenversicherung

Viele relevanten Fakten zum Thema »Rente« sind nach wie vor gültig und in unserem Sonderheft zusammengefasst. Aber es gibt hier keinen Stillstand. Das Rentenrecht verändert sich ständig. Wir werden wichtige Neuerungen auch immer wieder aufgreifen. Wer sich selber umfassender zu den verschiedenen Themen informieren will, kann dies einfach auf der Web-Seite »Deutsche Rentenversicherung – Vorträge & Seminare« tun.

Zur vereinfachten Suche nennen wir hier die wichtigsten Fortbildungen im Jahr 2020, die jeder interessierte Mensch kostenlos besuchen kann. Einige Veranstaltungen werden im halbjährlichen Turnus angeboten. Weitere Materialien, Beratung und Hilfe zu den verschiedensten Feldern des Rentenrechtes können auf der genannten Web-Seite direkt abgefragt werden.

Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)? (2.12.2020)

- Wer kann Rente wegen Alters beanspruchen?
- Wann sind die Voraussetzungen erfüllt?
- Ermittlung der Brutto-/Nettorente
- Ergeben sich für mich Rentenabschläge?
- Flexible Übergangsmodelle (z.B. Altersteilzeit)



Aktuelles aus der Deutschen Rentenversicherung
(8.12.2020)

- Informationen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Erwerbsgemindert oder berufsunfähig – Was wäre wenn? (13.05./11.11.2020)

- Wann liegt Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vor?
- Wie lange wird die Rente gezahlt?
- Darf ich hinzuverdienen?

Todesfall. Versorgt über den Partner? (4.11.2020)

- Hinterbliebenenleistung – Wer? Wann? Wie lange?
- Einkommensanrechnung
- Abfindung bei Wiederheirat
- Rentensplitting – Die Alternative?

Rente & Steuern – Was muss ich wissen? (6.5./25.11.2020)

- Wer ist als Rentner steuerpflichtig?
- Darstellung von Musterfällen mit Freibeträgen

Empfehlenswert ist auch die **Veranstaltungsreihe zur Altersvorsorge insgesamt** (unter »Seminare« zu finden). Hier geht es um folgende Themen: Planung der Altersvorsorge (9.6.2020) / Riesterförderung intensiv (16.6.2020) / Betriebs- und »Rürup«-Rente (23.6.2020)

- Drei Säulen der Altersvorsorge, Vorsorgebedarf und Absicherung
- Riester: Wer, was und wieviel wird gefördert?
- Weitere Förderwege: Betriebs- und Basis-/Rüruprente

Wer sich vertiefend mit der Rente beschäftigen will, kann auch den kompletten **Basiskurs Rente** (12.3./17.3./24.3./31.03.2020) oder den **Aufbaukurs Rente** (3.11./10.11./17.11./24.11.2020) besuchen.

Alle Veranstaltungen beginnen um 17:00 Uhr und dauern etwa zwei Stunden. Die Teilnahme ist kostenlos. *Aber es wird um rechtzeitige Anmeldung bitte direkt bei der Deutschen Rentenversicherung per Telefon, Fax oder E-Mail gebeten:* Telefon: 030 86888-0, Fax: 030 86888-27496, E-Mail: service.in.berlin@drv-bund.de. Der Ort ist das Ausbildungszentrum Nestorstraße der DRV, Nestorstr. 25 10709 Berlin.

U. Marth



Aus der Evangelische Partnerhilfe

Als Mit-Träger der Evangelischen Partnerhilfe ist und bleibt es ein wichtiges Anliegen der GKD, Solidarität nicht nur zu predigen sondern auch zu praktizieren. Deshalb stellen wir hier die Arbeit der Evangelischen Partnerhilfe mit Hilfe des Kurzjahresberichtes der Geschäftsführerin Dagmar Christmann und des Vorsitzenden des Vereins Ulrich Barniske vor.

Im Jahr 2019 hat die Evangelische Partnerhilfe 9000 Personen – kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Pfarrern und Pfarrern – mit insgesamt über 1,4 Millionen Euro helfen können. Die Partnerhilfe konnte etwa 1,5 Millionen an Spendeneinnahmen verzeichnen. Dies ist eine große Summe, leider nehmen die Einnahmen seit Jahren kontinuierlich ab. (So war z.B. auch Dr. Martin Kruse der letzte Bischof unserer Landeskirche, der ganz deutlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKIBB und dann EKBO gebeten hat, regelmäßig einen kleinen Betrag vom Gehalt diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.) Wir als GKD versuchen daher mit unseren Mitteln immer wieder, die nun nachrückende Generation von Mitarbeitenden in der Kirche und Diakonie zu ermuntern, sich an dieser notwendigen Hilfe für die ärmsten der Armen in den über 40 Partnerkirchen Mittel- und Osteuropas zu beteiligen.

Und die Not in vielen Einzelschicksalen ist nach wie vor sehr groß. Leider verbessern sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Regionen, auch in den EU Ländern Ungarn, Rumänien, nur sehr langsam, teilweise aber gar nicht. Davon sind eben auch besonders kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betroffen: Rentner, Witwen, kinderreiche Familien oder Berufsanfänger/-innen in Krankheits- oder sonstigen Notfällen. Diesem Personenkreis war in der Vergangenheit oder im aktuellen Lebensstand der Aufbau einer eigenen Altersversorgung nicht möglich. Dies wirkt sich nun besonders gravierend dort aus, wo öffentliche Strukturen sozialer und gesundheitlicher Versorgung ohnehin unzureichend entwickelt sind.

Wir bitten deshalb auch in diesem Jahr unsere Kolleginnen und Kollegen, die Evangelische Partnerhilfe weiter zu unterstützen, gerade jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesem EKD unterstützten Projekt bekannt zu machen

und zur Beteiligung einzuladen. Natürlich sind auch einmalige Spenden willkommen; für jede Möglichkeit wird im folgenden Jahr eine Bescheinigung für den Steuerausgleich versandt.

Ein Beispiel aus Rumänien sei hier stellvertretend veröffentlicht:

Sehr geehrte unbekannte Unterstützer der Evangelischen Partnerhilfe, aufrichtig und herzlich dankbar möchte ich mich für die finanzielle Unterstützung äußern, die sie mir, aber auch meiner Familie gewährt haben, um die Möglichkeit zu haben, in Rumäniens Privatklinik für Herzchirurgie operiert zu werden, die weit über meine finanziellen Möglichkeiten hinausgeht.

Nach einer erblichen Valvulopathie, einer bikuspidalen Aortenklappe, von der ich bis vor wenigen Jahren keine Ahnung hatte, wurde diese mit der Zeit sklerotisch, wie ein Stein, so dass ich in diesem Herbst plötzlich schwere, lebensbedrohliche Symptome hatte und unerwartet der chirurgische Eingriff dringend notwendig wurde.

Durch Ihre gutwillige finanzielle Hilfe hatte ich die Wahl für diese Herz-OP, die einen frühen Wiederanfang der Lebensstimmung und Arbeit ermöglicht, ohne bis zum Hals verschuldet zu werden. Eure samaritanische Geste gab mir weniger Angst, volle Genesung, große Erleichterung für meine Familie und Ausgeglichenheit für die von mir geleitete Stiftung, die christliche Stiftung Diakonie des Siebenbürgen-Kirchendistrikt in Rumänien.

Ich bin zutiefst bewegt, unerwartet zu erleben, dass irgendwo auf der Welt unbekannte Menschen an dich denken und handeln, wenn du in Not bist.

Sehr herzlichen Dank! Ihr Lajos Hegedüs

Die Ev. Partnerhilfe hat aus ihrem Nothilfefonds schnell einen Teil der sehr hohen Herzoperationskosten übernommen. Lajos Hegedüs ist inzwischen auf dem Weg der Besserung und wieder in seiner heimischen Umgebung.

Kontakt: Evangelische Partnerhilfe e.V., Ziegelstraße 30, 10117 Berlin, Fon: 030 / 280 45 180, Fax: 030 / 280 45 182, E-Mail: ev-partnerhilfe@ekd.de, Internet: www.ev-partnerhilfe.de, Kontakt: Geschäftsführerin Dagmar Christmann.

**Jede Spende
ist ein Lob Gottes!
Vielen Dank!**

Horst-Günter Mannhardt (27.11.1928 – 27.1.2020)

Wir müssen Abschied nehmen, Abschied von einer der ganz wichtigen, prägenden Persönlichkeit unserer Gewerkschaft.

Am 27. Januar 2020 hat Horst-Günter Mannhardt, im 92 Lebensjahr stehend, endlich »nach Hause gehen dürfen«, wie er es in den letzten, oft sehr schweren Jahren, selbst ausgedrückt hat. Wir können uns als GKD – jetzt nur noch im Stillen – dankbar vor einem Menschen verneigen, dessen unbedingter Gerechtigkeitssinn beispielhaft war. Seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts war er, Religionslehrer, Seminarleiter, Technikexperte und Prediger auf vielen Kanzeln der EKIBB (später EKBO), überzeugt, dass auch die Mitarbeitenden der Kirchen und Diakonie eine starke Fürsprecherin ihrer Interessen brauchen. Immer kantig, deutlich und auch Widersprüche formulierend, aber nicht nachtragend und dann kompromissfähig: so trat er in allen Arbeitsbereichen seines Dienstes auf. Als überzeugten Christen ärgerte es ihn aber im kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeld immer, wie Widersprüche zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch den oft falsch interpretierten, ideologisch verbrämten Begriff der Dienstgemeinschaft, »unter den Teppich gekehrt« wurden.

So arbeitete er zunächst intensiv in den kirchlich orientierten Vertretungen des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter/innen mit und leitete den VKM-D, den Bundesverband, dann auch jahrelang als Vorsitzender. Die hartnäckige Weigerung der kirchlichen Arbeitgeber, endlich echte Tarifpartnerschaft auf Augenhöhe zuzulassen, d.h. nicht mehr mit abhängigen Mitarbeitervertretern in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ein letztendlich doch vom öffentlichen Dienst abgeschriebenes Arbeitsrecht als sog. kirchliches Recht zu etablieren, führte ihn und engagierte Mitstreiter dazu, eine echte Gewerkschaft für die kirchlich und diakonisch Beschäftigten in Hannover zu gründen. Es schmerzte ihn, dass es ihm nicht gelang, im Westteil Deutschlands, außer in der Kirche Oldenburgs, so zahlreiche Kräfte zu finden, um den Gewerkschaftsgedanken auch dort zu verankern. Die Gründung der GKD, programmatisch am Sitz der EKD, mitten in Deutschland, führte zur Trennung. Es gelang Horst-Günter Mannhardt mit seinen überzeugten Kolleginnen und Kollegen schließlich doch, Landesverbände in Berlin-Brandenburg, der schlesischen Oberlausitz, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern zu gründen. Stellvertretend seien hier die Namen Joachim Peschke, Peter Knoop, Bernd-Hartmut Hellmann und Friedemann Claus genannt. Ein besonderer Meilenstein seiner und seiner Mitstreiter*innen Arbeit der zähen Bearbeitung aller



kirchlichen Entscheidungsträger war dann der erste Tarifvertrag mit einer Landeskirche.

Nun müssen wir Abschied nehmen von dieser starken Persönlichkeit. Wir denken an seine Familie und trauern mit ihnen.

In seiner Trauerpredigt endete der Pfarrer, der sehr wohl auch die lange Leidenszeit bedachte, dann mit einem Gedanken, welcher der Trauergemeinde doch noch ein Schmunzeln ins Gesicht zaubert und der vermutlich auch Horst-Günter gefallen hätte: »Vermutlich gab es im Himmel lange Diskussionen, wie man denn mit Horst-Günter, dem Verfechter von Gerechtigkeit, umgehen soll. Wird er womöglich auch die Rechte der Engel durch die Gründung einer Himmelsgewerkschaft noch besser vertreten wollen?«

Uwe Marth

Schulpfarrer*innen und MVG in der EKBO

Nach langen vorbereitenden Gesprächen haben nun zwei Beratungen der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) und der GKD mit Frau Zühlke, der Referatsleiterin der Abteilung 7 (Dienst- und Arbeitsrecht) im Konsistorium, stattgefunden. Verabredetes Ziel war es, Erweiterungen von Mitarbeiterrechten im MVG-Anwendungsgesetz der EKBO zum neuen MVG-EKD zu besprechen. Völlig überraschend und ohne vorherige Beratung mit der GMAV wurde stattdessen von der für den Religionsunterricht zuständigen Abteilung 5 des Konsistoriums in Frage gestellt, dass für die Schulpfarrer*innen das MVG überhaupt Anwendung finden kann.

In der Praxis würde diesen Lehrkräften im RU damit das aktive und passive Wahlrecht zur Mitarbeitervertretung genommen werden. Doch auch Arbeitgeber stehen in der Verantwortung demokratische Normen zu fördern. Ob sie hoffentlich genutzt, bleibt hingegen in der Verantwortung der Mitarbeitenden. Vor dieser Freiheit müssen sie nicht geschützt werden, indem man sie ihnen nimmt.

Bereits nach den vergangenen Mitarbeitervertretungswahlen hatte die Abteilung 5 erstmalig seit 2005 die Zuständigkeit von MAVen auch für Schulpfarrer*innen bestritten. Doch diese Rechtsauffassung wurde durch ein rechtsanwaltliches Gutachten von unserer Anwältin Frau RA Assmann widerlegt. Mit großem Befremden stellt die GKD fest, dass die Abteilung 5 nun erneut versucht – diesmal mit der Beantragung einer Gesetzesveränderung –, ihre Rechtsauffassung durchzusetzen.

Das MVG-Anwendungsgesetz EKBO § 2 präzisiert, Personen im pfarramtlichen Dienst sind Dienststellenleitungen. Aber Personen im Schulpfarrstellen sind eben keine Dienststellenleitungen! Für sie gilt die Dienstordnung der Religionslehrkräfte. Ihre Vorgesetzte sind die Beauftragten der Arbeitsstellen für Religionsunterricht (ARU). Sie üben die Fachaufsicht über die Schulpfarrer*innen aus und sind ihnen gegenüber weisungsberechtigt insbesondere in Bezug auf den Schuleinsatz. Folgerichtig müssen also auch für Schulpfarrer*innen die Einschränkungen des Direktionsrechts des Arbeitgebers durch das MVG gelten (mit Ausnahme der Regelungen in Personalangelegenheiten durch § 44).

Aber alle Aufgaben der MAV, die die Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung durch die Beauftragten und die Beratung von Mitarbeitenden im RU betreffen, betreffen auch die Schulpfarrer*innen und begründen deshalb ebenfalls ihre Geltung als Mitarbeitende im Sinne des MVG Anwendungsgesetzes EKBO §2 (die Ausnahme von der Ausnahme).

Die GKD fordert deshalb die Verantwortlichen dringend auf, wenn schon §2 MVG-Anwendungsgesetz EKBO (der die Pfarrerschaft vom MVG ausschließt) nicht gestrichen werden kann, dann aber wenigstens auch die geltende und lang bewährte Ausnahmeregelung für die Inhaber von Schulpfarrstellen zu belassen!

Christian Hannasky



GKD-Bunderverband: Gewerkschaftstag 2020

Die Delegierten der Landesverbände und interessierte Mitglieder sind herzlich zum Gewerkschaftstag 2020 eingeladen:

Termin: Fr **ABGESAGT wg. Covid-19-Pandemie**
Ort: G **ABGESAGT wg. Covid-19-Pandemie** erlin

GKD-LV Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: Landesverbandstag 2020

Die Vertreter der Fachgruppen und interessierte Mitglieder sind herzlich zum Landesverbandstag 2020 eingeladen:

Termin: Fr **ABGESAGT wg. Covid-19-Pandemie**
Ort: G **ABGESAGT wg. Covid-19-Pandemie** erlin

Um Anmeldung per Fax oder E-Mail bis zum 15.3.2020 wird gebeten.

GKD-LV Mecklenburg-Vorpommern: Landesverbandstag 2020

Liebe Kolleg*innen, herzliche Einladung zum Landesverbandstag 2020:

Termin: Samstag, 16.5.2020, 11:00–13:00 Uhr (anschl. gemeins. Mittagessen)
Ort: Geschäftsstelle der GKD, Rathausstr. 72, 12105 Berlin

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zu Entwicklungen im Arbeitsrecht in der Nordkirche
3. Aktuelle Informationen zur GKD Arbeit
4. Beratung in aktuellen Rechtsfragen
5. Verschiedenes

Um Anmeldung per Fax oder E-Mail bis zum 1.5.2020 wird gebeten.

Überarbeitung der Eingruppierung im diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeitsfeld

Mit der Tarifeinigung zum TV-EKBO vom Juni 2019 wurde vereinbart, die Eingruppierungsordnung des Abschnitt 7 »Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst« neu zu verhandeln. Die GKD wird diese Verhandlungen in Absprache mit den anderen Tarifpartnern VERDI und GEW mit den Konsistorium führen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass aus mehreren Gründen eine Überarbeitung notwendig ist. In dem diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich der Gemeinden und Kirchenkreise arbeiten in der Realität mehr Mitarbeitende ohne diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung, als es der erste Satz des 7. Abschnitts vermuten lässt. Die breite Palette von Berufs- oder Studienabschlüssen wird in dem Abschnitt nicht berücksichtigt. Hier gab es in der Vergangenheit Sonderwege, die nicht im Tarif vorgesehen sind. Ein zweiter Punkt sind die sich verändernden Arbeitsbedingungen wie die fortschreitende Regionalisierung. Außerdem ist eine zunehmende Willkür bei der Eingruppierung zu beobachten. Dies hat zu immer mehr Unmut unter den Mitarbeitenden geführt.

Im Sommer 2018 haben wir die GKD-Fachgruppe Diakonisch-sozialpädagogischer Bereich (dsp) reaktiviert. Zum Start des Prozesses haben wir im Herbst 18 in einem offenen Treffen Ideen und Themen gesammelt. In einer kleineren Gruppe wurde dann an unserem Entwurf zur neuen Eingruppierung gearbeitet. Diesen Entwurf stellten wir dann wieder in einem für alle Mitarbeitenden in dem diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich offenen Treffen zur Diskussion. Wichtig ist uns in der Fachgruppe, dass sowohl Diakon*innen als auch Gemeindepädagog*innen an der Erarbeitung beteiligt waren und nun auch bei den Verhandlungen beteiligt sind. Ebenso war uns wichtig, dass die Vielfalt der Arbeitsfelder mit den unterschiedlichen Bezugsgruppen sowie die Perspektiven Stadt und Land bei der Erarbeitung unseres Vorschlags berücksichtigt wurde. In dieser Vielfalt liegt auch eine der großen Herausforderungen bei der neuen Eingruppierung.

Die GKD hat im Januar die Kirchenleitung angeschrieben und um den Beginn der Gespräche über die Eingruppierung im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst gebeten.

Jens Schmitz

Manchmal steckt der ... im Detail

Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Beschäftigten im Sozial-und Erziehungsdienst andere Entgeltgruppen, andere Entgelttabellen und teilweise andere Tätigkeitsmerkmale

Tatsächlich, auch im kirchlichen Tarifvertrag kann der Teufel im Detail stecken. Sicher ist zumindest, dass die Einführung der neuen S-Tabellen für Mitarbeitende im Sozial-und Erziehungsdienst (SuE) ein gewerkschaftlicher Erfolg ist. Kolleginnen und Kollegen dieser Berufsfelder bekommen eine eigene Entgeltordnung, wie sie für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifvertrag Öffentlicher Dienst – TVÖD) mit der so genannten S-Tabelle schon lange gilt. Endlich wird die Aufwertung, die die Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen bereits 2015 durch ihren wochenlangen Streik erkämpft hatten, auch für den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und somit auch für den TV-EKBO umgesetzt. Durch die eigene Tabelle ist es möglich, die Berufe des SuE stärker als vorher ausdifferenzieren. Gleichzeitig muss nicht mehr auf die verschiedenen Entgeltgruppenzulagen geachtet werden, da diese durch die neuen S-Entgelttabellen aufgefangen werden.

Die Überleitung in die S-Tabelle erfolgte zum 1. Januar 2020 automatisch, d.h. ohne dass dazu ein Antrag von Mitarbeitenden nötig war. Bei der Überleitung wurden die Mitarbeitenden in der dann neuen Entgeltgruppe einer Stufe zugeordnet. Damit hier keine Nachteile entstehen, wurde die Überleitung unter Mitnahme der bisherigen Zeit in der Stufe geregelt. Das heißt, bei der Stufenzuordnung wurde die bisherige Beschäftigungsdauer in vollem Umfang berücksichtigt. Die S-Tabellen umfassen jetzt 16 Entgeltgruppen von S2–S18 und nicht wie bisher 8 Entgeltgruppen (mit 9a und 9b).

Beispiele für die S-Tabelle:

Tätigkeitsbezeichnung	EG und Fallgruppe bis 12.2019	EG und Fallgruppe ab 01.2020	
Kita-Leiter (mind. 130 Plätze)	EG 10 – Fgr. 1	EG S 17 – Fgr. 1	
Kita-Leiter (mind. 100 Plätze)	EG 10 – Fgr. 3	EG S 16 – Fgr. 1	Beispiel 2
Kita-Leiter (mind. 70 Plätze)	EG 9 – Fgr. 1	EG S 15 – Fgr. 1	
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen m. schwierigen Tätigkeiten	EG 9 – Fgr. 1	EG S 12	
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	EG 9 – Fgr. 2	EG S 11b	Beispiel 3
Erzieher mit bes. schwierigen Tätigkeiten	EG 9 – Fgr. 3	EG S 8b – Fgr. 1	
Erzieher und Kinderdiakone	EG 8 – Fgr. 3 u. 4	EG S 8a – Fgr. 1 u. 2	Beispiel 1

Die Umgruppierung in die maßgebliche Entgeltgruppe ist somit gut nachvollziehbar und zu verstehen. Schwieriger wird es bei der Zuordnung zu den Stufen. **Die Stufen werden nicht ein zu eins übernommen, sondern anhand einer entsprechenden Tabelle ebenfalls übergeleitet.** Eine Erzieherin mit der Entgeltgruppe 8 / Stufe 2 kommt also **nicht** in die EG S 8a / Stufe 2.

Um die Mitarbeitenden in die S-Tabellen überzuleiten müssen zunächst 4 Informationen vorliegen.

1. Bisherige Entgeltgruppe
2. Bisherige Stufe in der bisherigen Entgeltgruppe
3. Die Jahre, die in der Stufe verbracht wurden
4. Die restliche Zeit, um das aktuelle Jahr in der Stufe zu vollenden

Auch dazu einige Beispiele:

Beispiel 1:

Eine Erzieherin ist im Dezember 2019 in der EG 8 / Stufe 3. In der Stufe 3 ist sie im ersten Jahr und vollendet am 31.12.19 ihren 8. Monat im ersten Jahr (Rest 4 Monate). Im ersten Schritt muss die neue S-Tabelle (s.o.) angewandt werden. Danach ist die maßgebliche Entgeltgruppe für eine Erzieherin aus **bisher EG 8 jetzt die EG S 8a**. Im zweiten Schritt wird die Tabelle zur Stufenzuordnung genutzt. Hier ein Auszug:

bisherige Stufe / Jahr in der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr in der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R

Die Mitarbeiterin kommt also zum 01.01. 2020 in die EG S 8a. Ihre Stufenzuordnung nach der Tabelle ist die Stufe 2 im dritten Jahr, was sie in 4 Monaten vollenden wird (EG S 8a / Stufe 2 / drittes Jahr in der Stufe 2 / Restzeit 4 Monate).

Bei einem fortlaufenden Beschäftigungsverhältnis würde die Erzieherin nach der Restzeit am 1.5.2020 EG S 8a Stufe 3 erreichen.

Aus der Tabelle lässt sich weiterhin erkennen, dass die Stufenlaufzeiten sich verändern. Die Stufe 3 wird nach 3 Jahren in der Stufe 2 und die Stufe 4 nach 4 Jahren in der Stufe 3 erreicht. Die verlängerten Stufenlaufzeiten sind der wesentliche Grund für die Nutzung der Tabelle zur Stufenzuordnung.

Beispiel 2:

Die Leiterin einer Kita mit mindestens 100 Plätzen ist zum tariflichen Überleitungszeitpunkt (01.01.2020) in der **EG 10** Stufe 4. In der Stufe 4 ist sie im

dritten Jahr, welches sie in 9 Monaten vollenden wird. Nach der S-Tabelle (s.o.) ist ihre **neue Entgeltgruppe die S 16**. Hier der zugehörige Auszug aus der Tabelle der Stufenzuordnung:

Die Mitarbeiterin kommt also zum 01.01.2020 in die S 16 Stufe 4. In der Stufe 4 ist sie im ersten Jahr, welches sie in 9 Monaten vollenden wird (EG S 16 / Stufe 4 / 1. Jahr in der Stufe 1 / Restzeit 9 Monate).

Beispiel 3:

Ein Sozialpädagoge, bisher **EG 9** Stufe 5 und dort im ersten Jahr, welches er in 5 Monaten vollenden wird. **Ab 1.1.2020 wird daraus EG S 11b** Stufe 4 im dritten Jahr mit einer Restzeit von 5 Monaten.

bisherige Stufe / Jahr in der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr in der Stufe / Restzeit (R)
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R

Zur Vermeidung eines möglichen finanziellen Verlustes wird ein sog. Vergleichsentgelt ermittelt. Das setzt sich aus den für Januar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen zusammen. Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt, das sich aus der Überleitungstabelle in die neue S-Entgeltgruppe ergäbe, wird das Tabellenentgelt der S-Tabelle ab dem 1. Januar 2020 gezahlt. Ist das Vergleichsentgelt höher als das Tabellenentgelt, das sich aus der Überleitungstabelle in die neue S-Entgeltgruppe ergibt, erhält die/der Beschäftigte das Vergleichsentgelt.

Die Berechnung des Vergleichsentgeltes würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten, wird aber **Bestandteil in einer von der GKD angebotenen Schulung (siehe Seite 21)**.

Beschäftigte in einer individuellen Endstufe

- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen für den Sozial- und Erziehungsdienst als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet.
- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen für den Sozial- und Erziehungsdienst als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden sie zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.

Was noch zu berücksichtigen ist:

1. Im TV-EKBO wird an verschiedenen Stellen auf die Entgeltgruppen Bezug genommen. So richtet sich z.B. die Höhe der Jahressonderzahlung nach der Entgeltgruppe. Da im § 20 TV-EKBO die S-Entgeltgruppen nicht genannt werden, gibt es die folgende Tabelle in dem neuen § 46 TV-EKBO.

die Entgeltgruppen ...	entsprechen der Entgeltgruppe	Jahressonderzahlung 2020
S 2	2	88,91 v.H.
S 3	3	
S 4	5	89,40 v.H.
S 5 (nicht besetzt)	6	
S 6 (nicht besetzt) S 7, S 8a, S 8b	8	
S 9, S 10, S 11a	9a	75,31 v.H.
S 11b, S 12, S 13, S 14	9b	
S 15, S 16	10	
S 17	11	
S 18	12	47,07 v.H.

2. In den beiden Tätigkeitsmerkmalen »Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung« (EG S 8b) und »Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung« (EG S 4) ist die Stufe 4 die Endstufe. Hier gibt es keine Stufen 5 und 6.
3. Mitarbeitende, die im Abschnitt 6.6 »Erzieher, Kinderpflegerinnen« in die EG S 8b (mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten) eingruppiert sind, haben eine verlängerte Stufenlaufzeit (Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5).
4. Für die Kitaleitungen gibt es jetzt eine günstigere Berechnung der Durchschnittsbelegung der Kita. Damit wird das Risiko der Herabgruppierung bei der Eingruppierung der Kita-Leitungen und deren ständige Vertretungen im Falle der Unterschreitung der Durchschnittsbelegung deutlich vermindert. Darüber hinaus soll zukünftig je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.
5. Für Mitarbeitende mit koordinierenden Tätigkeiten finden sich eigene Tätigkeitsmerkmale in verschiedenen Entgeltgruppen.
6. Bei zwei Eingruppierungen (»Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern«

sowie »Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/-pädagogen«) wird die Stufe 4 bereits die Endstufe sein.

7. Erzieher mit besonders schwierigen Tätigkeiten haben eine längere Stufenlaufzeit (Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5) und werden daher mit einer eigenen Tabelle übergeleitet.

Fazit

Mit der neuen Entgeltordnung wird es eine eigene Tabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst auf der Grundlage der Systematik der Tabelle im kommunalen Bereich im Sozial- und Erziehungsdienst und der dort vereinbarten besonderen Stufenregelungen geben. Die Zuordnung der allgemeinen Entgeltgruppen zu den S-Entgeltgruppen erfolgt auf der Grundlage einer Überleitungsregelung. Die bisherigen Entgeltgruppenzulagen entfallen mit der Inkraftsetzung der neuen S-Tabelle.

Die Überleitung und Anwendung der Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle) bringt für einen wesentlichen Teil der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst höhere Einkommen. Nicht alle Kollegen und Kolleginnen werden dies zum 01.01.2020 gleich spüren, aber mit der Stufenentwicklung wird die Einkommenssteigerung bald deutlich.

Sicher ist: Keiner wird weniger Gehalt bekommen!

Christian Reiß

GKD-Fachgruppe Kita & Erzieher*innen

Aufbau und Struktur der Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst – Überblick über die Veränderungen zum 1. Januar 2020 (interne GKD-Schulung)

Die neue Entgelttabelle, Entgeltstufen und Stufenlaufzeiten

- Eingruppierungsvergleich alt-neu.
- Veränderte Stufenlaufzeiten.
- Tätigkeitsmerkmale im Erziehungsdienst
- Tätigkeitsmerkmale im Sozialdienst

Anleitungen Schritt für Schritt anhand von Beispielen:

- Stimmt das Vergleichsentgelt?
- Wurde bei der Überleitung die Zeit in der bisherigen Stufe berücksichtigt?
- Wurde in die richtige EG übergeleitet?

Termin: Montag, 30. März 2020, 16:00–19:00 Uhr

Ort: AKD-Tagungshaus, Goethestr.28, 107625 Berlin

Wir bitten um Anmeldung bis zum 24.3.2020 per E-Mail oder Fax.



Helmut Blanck in Rente

Für den langjährigen Vorsitzenden der Fachgruppe Religionsunterricht Helmut Blanck hat mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ein neuer Lebensabschnitt begonnen. Aus diesem Grund ist er nun von seinem Amt zurückgetreten. Zum Nachfolger hat die Fachgruppe Claus Peter Wagener gewählt.

Helmut Blanck ist seit Berufsbeginn in der Evangelischen Kirche GKD-Mitglied. In der Fachgruppe RU und in der Tarifkommission hat er sich vor allem für die Belange der Lehrkräfte der Religionslehrer und -lehrerinnen aktiv eingesetzt. Mit seinem Talent aus Power und Geduld, Strategie und Taktik, Diplomatie

aber auch seiner kirchlichen Vernetzung hatte er in den vergangenen Jahren maßgeblichen positiven Einfluss auf die arbeitsrechtliche Entwicklung im Bereich des Religionsunterrichts. Die gewerkschaftliche Tätigkeit war ihm als Basis für seine erfolgreiche Arbeit als Mitarbeitervertreter und Vorsitzender der GMAV-Religionslehrkräfte unerlässlich. Mit diesem Grundsatz hatte er auch den Verfasser einst überzeugt, der sich ursprünglich gedacht hatte, diesen Mitgliedsbeitrag kann man sich in der Kirche sparen. Aber Tarifierhöhungen fallen nicht vom Himmel, eher drohen Gehaltskürzungen und vor denen können MAVen, wie in anderen individuellen arbeitsrechtlichen Konflikten auch, eben nicht schützen. Und so sind wir mit und an den Aufgaben der gewerkschaftlichen- und der Personal-Vertretung gemeinsam gewachsen.

Vielleicht haben wir einen kleinen Teil dazu beitragen können, dass kürzlich unsere Evangelische Zusatzversorgungskasse zu der erstaunlichen statistischen Erkenntnis kommen konnte, dass gut bezahlte kirchliche Mitarbeitende die höchste Lebenserwartung haben. Nun dann können wir uns alle trotz der Verabschiedung in den Ruhestand noch auf eine recht lange gemeinsame Zeit auch in der GKD freuen. Nicht zu früh raus müssen und freie Zeiteinteilung jenseits von Arbeitsbelastung und Stress gehören im kommenden Lebensabschnitt zur **Lebensqualität** und **Gesundheit**. Und die wünscht dir, lieber Helmut, von ganzem Herzen

Christian Hannasky (GKD-Bundesvorsitzender)

Entgelttabelle Tarifvertrag EKBO

Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2020

ab 1. Januar 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
EG 14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
EG 13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
EG 12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
EG 11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
EG 10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
EG 9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
EG 9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
EG 8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
EG 7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
EG 6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
EG 5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
EG 4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
EG 3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
EG 2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
EG 1		1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92
Überleitungsgruppen 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 2Ü	2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13
EG 15Ü	5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73	-
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72



WIR sind für Sie da! **Die Gewerkschaft Kirche & Diakonie**

WIR sind die mitgliederstärkste Gewerkschaft in der Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und auch in der Diakonie vertreten. Das hat gute Gründe:

WIR sind die Gewerkschaft, die 1983 den 1. Tarifvertrag in der Berliner Kirche abgeschlossen hat. GEW und ÖTV folgten einige Jahre später.

WIR beteiligen uns nicht am 3. Weg. Weder direkt noch indirekt.

WIR fordern klare Arbeitsbedingungen

- Auskömmliche Gehälter, orientiert an den Tarifen des öffentlichen Dienstes
- Sichere Arbeitsplätze, die nicht krankmachen
- Das Ende der sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen

WIR bieten Ihnen Rechtsschutz und professionelle Rechtsauskünfte durch Personen, die sich im Kirchenrecht auskennen, und individuelle persönliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung.

WIR bieten Ihnen die schnelle Bearbeitung Ihrer Anliegen durch engagiertes Personal.

WIR haben niedrige Beiträge, weil wir mit einer flachen Hierarchie arbeiten, mit den Beiträgen unserer Mitglieder sorgsam umgehen und ein preiswertes Büro unterhalten. Unsere Vorstände beziehen keine Gehälter, sondern zahlreiche Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich.

WIR stärken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie gegenüber dem Arbeitgeber. Denn:

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben unterschiedliche Interessen.
- Arbeitgeber sind in Arbeitgeberorganisationen gut vernetzt und dadurch stark.

Auch Arbeitnehmer müssen in einer starken Gemeinschaft vernetzt sein. Dazu brauchen wir SIE !

WIR bitten Sie deshalb, stärken Sie Ihre Interessensvertretung, tragen Sie dazu bei, dass Ihre Interessen und die Ihrer Kolleginnen und Kollegen effektiv und offensiv vertreten werden können. Durch uns — für Sie — für uns alle.

Werden Sie deswegen heute Mitglied in Ihrer Gewerkschaft Kirche und Diakonie!

**Hiermit trete ich der
Gewerkschaft Kirche und Diakonie
zum bei.**



Name:

Vorname: geb.:

Fon: E-Mail:

Beschäftigt als:

Dienststelle:

Kirchenkreis:

Vergütung

- TV-EKBO Entgeltgruppe: Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche
- Beamten-Besoldungsgruppe: Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche
- ohne Tarifbindung (z.B. AVR) · Entgelt (Brutto/Monat, ohne Zulagen): €
- Pensions- oder Rentenbezüge (Brutto/Monat): €
- Elternzeit · Einkommen (Brutto/Monat): €
- in Ausbildung · Einkommen (Brutto/Monat): €
- geringfügig Beschäftigte* r · Einkommen (Brutto/Monat): €
- sonstige* r Beschäftigte* r · Einkommen (Brutto/Monat): €

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Kirche und Diakonie (GKD)

Rathausstraße 72, 12105 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000034129
Mandatsreferenz: – wird separat mitgeteilt –

Ich ermächtige die GKD, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GKD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname & Name (Kontoinhaber):

Straße & Hausnummer:

Postleitzahl & Ort:

Kreditinstitut (BIC):

IBAN:

Datum/Ort & Unterschrift:



Gewerkschaft Kirche & Diakonie

Bundesverband

Geschäftsstelle (GS) Bund: Rathausstraße 72 · 12105 Berlin
Fon: (030) 7 05 40 69 · Fax: (030) 70 78 30 39
E-Mail: gs-bund@gkd-berlin.de · Internet: www.gkd-berlin.de

Vorsitzender: Christian Hannasky, Fon: (030) 4 34 44 32
E-Mail: vorsitz-bund@gkd-berlin.de

Stellv. Vorsitzender: Peter Knoop, Fon: (0151) 23 38 72 29

Schatzmeister: Uwe Marth, Fon: (030) 817 5813

Schriftführer: Bernd-Hartmut Hellmann, Fon: (0171) 2 74 09 41

Ehrenvorsitzender: Friedemann Claus, CFFeueropal@aol.com

Redaktion »Mitteilungen«: E-Mail: mitteilungen@gkd-berlin.de

LV Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Geschäftsstelle (GS) LV BBsO: Rathausstraße 72 · 12105 Berlin
Fon: (030) 7 05 40 29 · Fax: (030) 70 78 30 39
E-Mail: gs-bbso@gkd-berlin.de · Internet: www.gkd-berlin.de

Vorsitzender: Christian Hannasky, Fon: (030) 4 34 44 32
E-Mail: vorsitz-bbso@gkd-berlin.de

Fachgruppenvertreter

SOL: Bernd-Hartmut Hellmann, Fon: (0171) 2 74 09 41

Diakonisch-sozialpädagogischer Bereich (dsp): Dajana Nevi-Sönksen (Kontakt über GS)

Kita: Christian Reiß (Kontakt über GS)

Religionsunterricht: Claus P. Wagener, E-Mail: wagener@gkd-berlin.de

Haus- und Kirchwart/innen: Peter Heinze, Fon: (0152) 08 58 38 69

Kirchenmusiker/innen: Markus Fritz (Kontakt über GS)

Verwaltung: Petra Gehrman, Fon: (030) 4 11 19 19

Friedhof: Wolfgang Selig, Fon: (030) 7 06 11 98 [priv.]

LV Mitteldeutschland: Kontakt über GS Bund

LV Mecklenburg-Vorpommern: Kontakt über GS Bund

LV Oldenburg: Vorsitzender: Willy Bergner (komm.), Fon: (0171) 37 07 71

Uns verbinden Werte



Filialen Berlin:
Georgenkirchstr. 69-70 · 10249 Berlin
Caroline-Michaelis-Str. 1 · 10115 Berlin
Tel.: 0800 520 604 10 · info@eb.de
www.eb.de

 **Evangelische
Bank**

www.gkd-berlin.de



Termine

20. März 2020	GKD-Gewerkschaftsfest (10:00 Uhr, Geschäftsstelle Berlin)
20. März 2020	Verbandstag (11:00 Uhr, Geschäftsstelle Berlin) ABGESAGT wg. Covid-19-Pandemie
24. März 2020	Fachgruppe KR (10:30 Uhr, AKD-Tagungshaus Berlin)
16. Mai 2020	Verbandstag LV Mecklenburg-Vorpommern (11:00 Uhr, Geschäftsstelle Berlin)
30. März 2020	Fachgruppe KiTa (16:00 Uhr, AKD-Tagungshaus Berlin)
12.-16. Mai 2021	3. Ökumenischer Kirchentag Frankfurt

Bitte helfen Sie uns, unsere Verteiler aktuell zu halten!

- Hat sich Ihr Beschäftigungsverhältnis verändert?
- Arbeiten Sie mittlerweile bei einer anderen Dienststelle?
- Sind Sie in den Ruhestand gewechselt?

Bitte teilen Sie uns solche Veränderungen mit, damit wir wissen, in welchen Dienststellen die GKD vertreten ist und wofür wir Sie ggf. zielgerichtet ansprechen können. Schicken Sie uns eine kurze E-Mail an gs-bund@gkd.berlin.de. Danke!

Wir ♥ lieben  Feedback! Schreiben Sie uns an: mitteilungen@gkd-berlin.de !